

Anmeldung vor Arbeitsantritt ab 1.1.2008 und neue Meldevorschriften

Die Anmeldung von Dienstnehmern (auch von fallweise beschäftigten) kann entweder im elektronischen Wege, telefonisch oder mittels Telefax (NICHT: per eMail) in folgenden Schritten erfolgen:

- **Mindestangaben-Anmeldung („Aviso-Anmeldung“)** vor Arbeitsantritt: Dienstgeber-Kontonummer, Name des Arbeitnehmers samt Versicherungsnummer bzw Geburtsdatum sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme
- **Vollständige-Anmeldung:** die noch fehlenden Daten müssen innerhalb von 7 Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung (Beschäftigungsaufnahme) nachgereicht werden
- **Abmeldung:** Diese muss binnen 7 Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung erfolgen

Auch für die fallweise beschäftigten Personen muss in jedem Fall die „Aviso-Anmeldung“ vor Arbeitsantritt erfolgen. Die Vollmeldung (ident mit der bisherigen kombinierten An- und Abmeldung) ist binnen 7 Tagen nach Ablauf des Beitragszeitraums, für den die Meldung gelten soll, zu erstatten.

Sanktionen für Verstöße gegen die Meldevorschriften

- **Verfolgungsverjährung:** Verdoppelung der Frist auf ein Jahr.
- **Geldstrafe:** bei wiederholten Verstößen maximal € 5.000 (bisher € 3.630); im Falle mangelnder Strafwürdigkeit und bei erstmaliger Verletzung kann die Strafe auf € 365 herabgesetzt werden
- **Beitragszuschläge:** bei Aufdeckung im Zuge einer Beitragsprüfung sind folgende pauschalisierte Zuschläge vorgesehen: € 500 pro nicht rechtzeitig gemeldeter Person, zusätzlich € 800 für den Prüfungseinsatz; auch diese können in berücksichtigungswürdigen Fällen gemildert werden oder entfallen